



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Anpassung § 18 Absatz 2

Vom 19. Dezember 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 beschlossen, die Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BANz AT 31.12.2012 B7), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 16. Mai 2024 (BANz AT 12.11.2024 B1) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. § 18 Absatz 2 Satz 8 und 9 werden aufgehoben.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2024 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V